

# I. N a c h t r a g s s a t z u n g

## der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. November 1993 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

§ 6 erhält folgende Fassung:

### § 6 Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 200,-- DM
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 100,-- DM
2. an anderen Aufstellungsorten
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 100,-- DM
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 50,-- DM

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Malente-Gremsmühlen, den 30. November 1993

Gemeinde M a l e n t e  
- Der Bürgermeister -

gez. Bestmann